

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende

Der/ die Studierende

Name, Vorname: Matrikelnummer:

absolviert in der Zeit vom bis zum

ein Praktikum im Rahmen des Studiengangs

- Soziale Arbeit (PO 2009) Soziale Arbeit (PO 2009_1)
- Soziale Arbeit Plus (PO 2013) Soziale ArbeitPlus (PO 2013_1)
- Soziale Arbeit GenBez (PO 2014)

in Ihrer Praxisstelle.

In dieser Zeit ist der/ die Studierende über die Hochschule versichert.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII stehen Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherungen. Dies gilt auch mit einem mit der Versichertentätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es ebenso wie im Schulbereich darauf an, ob die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.



Vanessa Hoch
Praxisreferat für studienbegleitende Praxisphasen